



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 292-295)**
Titel **Gesetz betreffend die Beamtungen an den Cantonal-
Kranken- und Versorgung-Anstalten.**
Ordnungsnummer
Datum 20.10.1834

[S. 292] Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes, und mit Bezug auf den Art. 4. des Gesetzes vom 15. April 1833 betreffend die künftige Verwaltung des Cantons-Spitals und der Spannweid,

beschließt: // [S. 293]

§. 1. Die Beamtung des Cantons-Spitals und der Spannweid besteht aus folgenden Personen:

- a) Aus einem Verwalter mit Gattin, oder einer andern Gehülfin;
- b) aus einem Cassier;
- c) aus einem Secretär;
- d) aus einem Kanzlisten.

§. 2. Der Verwalter, und seine Gattin, haben die unmittelbare Aufsicht auf das ganze Hauswesen der beyden Anstalten, der Erstere noch besonders auf die Liegenschaften.

Der Verwalter bezieht die zu Führung der Haushaltung nöthigen Gelder von dem Cassier, er besorgt die Ausgaben, und führt darüber genaue Rechnung.

§. 3. Der Cassier besorgt alle und jede Einnahmen beyder Anstalten, sowohl an Geld als an Naturalien, er führt Rechnung über dieselben und verwaltet die Cassen.

§. 4. Der Secretär führt die Protokolle der Spitalpflege und der untergeordneten Departements. Er verfertigt aus den Cassa- und Handbüchern des Verwalters und Cassiers alljährlich die Amtsrechnung und besorgt mit dem Kanzlisten die sämmtlichen Kanzleygeschäfte der Spitalpflege.

§. 5. Die Wahl des Verwalters und des Cassiers geschieht durch den Regierungsrath auf einen einfachen, jedoch nicht bindenden, Vorschlag der Spitalpflege.

Der Secretär und der Kanzlist werden von der Spitalpflege gewählt; sie unterliegen jedoch der Bestätigung des Regierungsrathes. // [S. 294]

Die Amtsdauer dieser vier Beamteten ist auf sechs Jahre gestellt; nach Ablauf derselben können sie wieder gewählt werden.

§. 6. Die jährlichen Besoldungen werden aus den Cassen der Cantonal-Krankenanstalten entrichtet und folgender Maßen festgesetzt:

Für den Verwalter sammt seiner Gattin oder sonstigen Gehülfin auf 2000 Frk. nebst freyer Wohnung und Feuerung;

für den Cassier auf	1400	Frk.
für den Secretär auf	1000	"



für den Kanzlisten auf 560 "

§. 7. Der Verwalter leistet eine Real-Caution von 10000 Frk., oder stellt für diese Summe zwey annehmbare Bürgen; der Cassier eine Caution von 20000 Frk., oder anstatt derselben ebenfalls zwey annehmbare Bürgen.

§. 8. Der gegenwärtige Verwalter an der Spannweid erhält für den Ueberrest seiner Amtsdauer, d. h. während der nächsten sechs Jahre, anstatt seines bisherigen Gehaltes eine jährliche Entschädigung von 800 Frk., wogegen er verpflichtet ist, diejenigen Verrichtungen zu übernehmen, die ihm von der Spitalverwaltung werden übertragen werden. Diese Entschädigung hört jedoch auch vor der anberaumten Zeitfrist auf, wenn dem Verwalter eine andere besoldete Stelle zu Theil wird.

§. 9. Ueber die nähern Bestimmungen des Geschäftskreises und der gegenseitigen Aushülfe der in Art. 1. bezeichneten Beamteten wird die Spital- // [S. 295] pflege unter Genehmigung des Regierungsrathes die erforderlichen Reglements erlassen.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit Ostern 1835 in Kraft; der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 20. Weinmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
David Ulrich.
Der erste Secretär,
Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 25. Weinmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]